

Gesellschaft für **Strahlenschutz** e.V.

Von der Aushöhlung des Grenzwertes „Berufslebensdosis“

Kommentar zur Novellierung der Strahlenschutzverordnung (Fassung 9. März 2001)

Bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung von 1989 zeichnete sich bereits deutlich ab, daß das höher einzuschätzende Strahlenrisiko zu einer Senkung der Grenzwerte führen müßte. Weil die BRD sich scheute, die Grenzwerte ohne Abstimmung mit den europäischen Partnern zu senken und weil eine Senkung von Grenzwerten die Glaubwürdigkeit der bisherigen Aussagen in Frage stellen würde, führte man einen neuen Grenzwert ein – die Berufslebensdosis.

Im § 49 (1) Satz 3 der Strahlenschutzverordnung von 1989 steht:

„Die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen darf 400 Millisievert nicht überschreiten.“

In den Übergangsbestimmungen (§ 88 (10)) steht dazu:

„Beruflich strahlenexponierte Personen, die die Dosis nach § 49 Abs.1 Satz 3 überschritten haben oder bis zum 31. Dezember 1995 überschreiten, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Kontrollbereich bis zu diesem Zeitpunkt weiter beschäftigt werden, wenn dabei ein Fünftel des Wertes der effektiven Dosis nach Anlage X Tabelle X1 Spalte 2 Nr.1 im Kalenderjahr nicht überschritten wird.“

(In der erwähnten Anlage X steht der Grenzwert für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A mit 50 Millisievert pro Jahr, d.h es ging um zusätzlich 10 Millisievert pro Jahr.)

In der neuen Strahlenschutzverordnung findet man:

„§ 56 Berufslebensdosis

Der Grenzwert für die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen beträgt 400 Millisievert. Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit dem Arzt ... eine weitere berufliche Strahlenexposition zulassen, wenn diese nicht mehr als 10 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr beträgt und die beruflich strahlenexponierte Person einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen.“

Unter den Übergangsvorschriften (§ 117) findet man

„(21) Bis zum (Datum Inkrafttreten + 5 Jahre) findet § 56 in Verbindung mit § 118 Abs.2 auf die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus mit der Maßgabe Anwendung, daß eine weitere berufliche Strahlenexposition von nicht mehr als 10 Millisievert im Kalenderjahr im Benehmen mit einem Arzt nach § 64 zulässig ist, wenn die beruflich strahlenexponierte Person einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen....“

Kommentar

In der alten StrlSchV wurde die Berufslebensdosis so festgelegt, daß 8 Jahre die Ausschöpfung des Grenzwertes für die Kategorie A zulässig gewesen wäre ($8 \times 50 = 400$). Nur als Übergangsbestimmung für 5 Jahre wurde zugelassen, daß maximal ein Fünftel des Jahresgrenzwertes der Kategorie A mit behördlicher Genehmigung jährlich dazukommen dürfte, falls man die Berufslebensdosis überschritten hat.

12 Jahre später finden wir in der neuen Strahlenschutzverordnung, daß die Berufslebensdosis von 400 mSv beibehalten wurde. Allerdings bedeutet das nun, daß 20 Jahre lang die Ausschöpfung des Grenzwertes für die Kategorie A zulässig ist ($20 \times 20 = 400$).

Weiterhin finden wir die Übergangsbestimmung aus der StrlSchV von 1989, die eigentlich nur bis 1995 gelten sollte, in der neuen Strahlenschutzverordnung als Normalfall geregelt.

Dabei gibt es noch einen kleinen Unterschied: 1989 wurde als Übergangsbestimmung die Überschreitung der Berufslebensdosis um jährlich maximal $1/5$ des Grenzwertes der Kategorie A zugelassen. In der neuen StrlSchV wird eine jährliche Überschreitung unbefristete um die Hälfte des Grenzwertes der Kategorie A zugelassen, d.h., die Überschreitung wiegt deutlich schwerer als in der alten Strahlenschutzverordnung.

Die schlimmste Verschlechterung bezüglich der Berufslebensdosis ist – kaum zu bemerken – in den Übergangsbestimmungen der neuen Strahlenschutzverordnung zu finden. Zur Bewertung dieser Übergangsbestimmung muß man wissen, daß im Einigungsvertrag festgelegt wurde, in der Wismut-Region die Verordnung für Atomsicherheit und Strahlenschutz und die Haldenverordnung der DDR weiter gelten zu lassen. Es war jedoch absehbar, daß nicht auf ewig zweierlei Strahlenschutzrecht in Deutschland akzeptiert werden würde. In der neuen Strahlenschutzverordnung wird aber nur ein Teil der Wismutprobleme erfaßt. Bezüglich der Berufslebensdosis, die in den westlichen Bundesländern in kaum einem Fall erreicht worden sein dürfte, stellte sich heraus, daß es unter den heutigen Mitarbeitern der Wismut mehr als 300 Personen gibt, die die Berufslebensdosis deutlich, in einigen Fällen um das Doppelte überschritten hatten. Auf Nachfrage stellte sich heraus, daß in den vergangenen 10 Jahren weder das Bundesamt für Strahlenschutz noch das Sächsische Umweltministerium sich mit diesem Problem befaßt hat – es galt ja dort das DDR-Recht. Auch die Wismut hat in der Zwischenzeit keinerlei Vorstellungen entwickelt, wie sie mit diesen hochexponierten Mitarbeitern umzugehen gedenkt – es galt ja das DDR-Recht.

In der neuen Strahlenschutzverordnung hat man die Frage auf die schlechtest denkbare Weise gelöst: mit Hilfe der o.g. Übergangsbestimmung. Sie erlaubt die Überschreitung der Berufslebensdosis für weitere 5 Jahre, ohne daß die zuständige Behörde ihre Zustimmung dazu geben muß. Es reicht, daß der Wismut-Betriebsarzt die weitere Überschreitung des Grenzwertes der Berufslebensdosis abnickt. Diese nahezu völlige Auflösung des Grenzwertes der Berufslebensdosis für die Wismut ist besonders pikant, weil es sich bei der Wismut um einen Staatsbetrieb handelt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die Rolle der Ärzte bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge und bei den Entscheidungen darüber, ob Grenzwerte überschritten werden dürfen oder nicht, Fragen aufwirft. Es gibt gewisse Erkrankungen, die eine weitere berufliche Strahlenexposition verbieten – findet der Arzt solche Erkrankungen, kann und soll er die weitere berufliche Strahlenexposition unterbinden. Stellt der Arzt fest, daß keine solche Erkrankung vorliegt, hat er noch lange keine Berechtigung, der beruflich strahlenexponierten Person über die gültigen Grenzwerte hinaus weitere Strahlenbelastungen zu gestatten. Es gibt kein medizinisches Argument, kein Untersuchungsergebnis, das zu der Schlußfolgerung führen würde, daß ein beruflich strahlenexponierte Person weitere Strahlen erhalten darf, ohne Schaden zu nehmen.

Daß die betroffenen Arbeiter auch noch schriftlich ihr Einverständnis erklären sollen, daß sie über die Grenzwerte hinaus Strahlenbelastungen ausgesetzt werden, erscheint rechtlich und menschlich fragwürdig. Wir die Berufsgenossenschaft im Falle einer Erkrankung oder eines Todesfalls bereit sein, zu zahlen, wenn der Arbeiter eine solche Erklärung unterschrieben hat? Ist es für die Wismut nicht leicht möglich, mit der Drohung der Entlassung eine solche Unterschrift mehr oder weniger zu erpressen? Daß die Wismut nach 10 Jahren des Wegschauens (im Strahlenschutzrecht der DDR gab es keine Berufslebensdosis) die Berufslebensdosis für den eigenen Arbeitsbereich faktisch auf-

heben darf und bisher keine überzeugenden Vorstellungen entwickelt hat, wie man mit hochbelasteten Arbeitern verfahren könnte, ist wenig vertrauenerweckend. Wenn die „lex Wismut“ beschlossen wird, ist die Aushöhlung der anderen Grenzwerte unter dem Vorwand der Gleichbehandlung abzusehen.

Aus der Sicht des Strahlenschutzes wäre es selbst in der Denkweise der neuen Strahlenschutzverordnung logisch zwingend gewesen, den Grenzwert der Berufslebensdosis im gleichen Maße zu senken wie die Grenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen. Das hätte konkret bedeutet, die Berufslebensdosis auf 160 Millisievert zu begrenzen. Damit hätte man wie in der alten Strahlenschutzverordnung akzeptiert, daß über einen Zeitraum von 8 Jahren der Grenzwert für beruflich strahlenexponierte Personen von 20 Millisievert pro Jahr ausgeschöpft wird. Als Übergangsbestimmung könnte man diskutieren, wie in der alten Strahlenschutzverordnung für 5 Jahre zuzulassen, daß höchstens 1/5 des Grenzwertes für beruflich strahlenexponierte Personen – in der neuen Strahlenschutzverordnung 4 Millisievert pro Jahr – dazukommen dürfte, falls die Berufslebensdosis von 160 Millisievert überschritten worden wäre.

Zusammengefaßt haben wir es in diesem Punkt mit mehrfachen schweren Verschlechterungen des Strahlenschutzes zu tun:

- keine Absenkung des Grenzwertes für die Berufslebensdosis
- Umwandlung einer befristeten Übergangsregelung zum unbegrenzt gültigen Normalfall
- Verzicht auf behördliche Kontrolle bei Überschreitungen der Berufslebensdosis in der Wismut
- Schaffung einer rechtlichen Grauzone durch die Forderung einer schriftlichen Zustimmung bei Überschreitung des Grenzwertes der Berufslebensdosis.

Es ist nicht abwegig, diese Regelungen als Fortsetzung des menschenverachtenden Umgangs mit den Menschen der Wismut-Region zu DDR-Zeiten zu verstehen – sie treffen nahezu ausnahmslos die Uranbergarbeiter der Wismut.

Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.

Dr. Sebastian Pflugbeil

Gormannstr. 17

10119 Berlin

tel. 030-4493736

fax 030-44342834

Pflugbeil.KvT@t-online.de